

## Bekanntgabe

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant, einen Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den **Rückbau des Bankwitzwehrs zur Herstellung der Durchgängigkeit der Weida in der Stadt Weida**, (Gemarkung Weida, Flur 5, Flurstücke 1704 und 1183/5) zu stellen.

Das geplante Vorhaben umfasst den kompletten Rückbau der Wehranlage sowie die Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnittes der Weida. Im Sohlbereich ist nach dem Abbruch eine Steinschüttung zur Stabilisierung vorgesehen. Am rechten Flussufer ist die Anlage einer neuen Uferböschung geplant, welche mit Steinschüttung gesichert werden soll. Das Mühlgraben einlaufbauwerk soll entfernt und der bereits verlandete und nicht mehr bespannte Mühlgraben im Einlaufbereich im Zuge der Böschungsprofilierung verfüllt werden. Auch am linken Flussufer sollen die Ufermauern mit einer Steinschüttung gesichert werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung des Gewässerausbauvorhabens dient der Herstellung der Durchgängigkeit der Weida. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässer Weida und den verlandeten Mühlgraben verbunden. Die Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden sollen. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ergibt sich durch den geplanten vollständigen Rückbau der Stauanlage, welcher mit einer Entsiegelung einher geht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter „amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 12.04.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert